
Jahrgang 2014

Kundgemacht am 17. Juli 2014

84. Festlegung einer Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Zell am Ziller

84. Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 2014, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Zell am Ziller festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Marktgemeinde Zell am Ziller wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1, Plan 15, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich. Sie wird überdies auf der Internetseite des Landes Tirol in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage